

## **Merkblatt**

### **Allgemeine Schutzmaßnahmen vor Geflügelpest (siehe § 3- 6 der Geflügelpestverordnung)**

- Geflügelhalter sind verpflichtet, ihre Geflügelhaltung unter Angabe der Art und Anzahl des Geflügels beim **Veterinäramt des Landratsamts Haßberge zu melden**. Zusätzlich ist mitzuteilen, ob das Geflügel im Freien oder in Ställen gehalten wird.
- Geflügelhalter sind verpflichtet, ein **Bestandsregister** mit folgenden Angaben zu führen:
  - Zugänge
  - Abgänge
  - Verluste
  - Im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

- Wer Geflügel **im Freien** hält, hat sicherzustellen, dass die Tiere nicht mit Oberflächenwasser getränkt und nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, muss für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
- Zutritt für **fremde Personen möglichst unterbinden**; nur Personen in den Bestand lassen, die den Bestand unbedingt aufsuchen müssen (z.B. Tierarzt). Es sollten betriebseigene Schutzkleidung (mindestens Stiefel und Kittel) verwendet werden.
- Die Stallungen und Volieren **in einem guten baulichen Zustand halten**.
- Bei Bedarf sollten regelmäßige **Schadnagerbekämpfung** in den Stallungen und im Außenbereich durchgeführt werden.
- Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand **Verluste** von
  - mindestens 3 Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
  - mehr als 2 Prozent bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder
  - kommt es zu erheblichen Veränderungen der Legeleistung oder der Gewichtszunahme,

so ist unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit niedrigpathogenen oder hochpathogenen Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

- Treten in einem Geflügelbestand, in dem **ausschließlich Enten oder Gänse** gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als 4 Tagen
  - Verluste von mehr als der 3-fachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder

- eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 Prozent ein

so ist unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit niedrigpathogenen oder hochpathogenen Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

G:\aa\_Veterinärwesen\Tierseuchen\Geflügel\Geflügelpest+LPAI\GP 2014\141223 Merkblatt Allgem. Schutzmaßnahmen vor GP.docx